

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 97 (2022)

Heft: 8: Renovation : Energie

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verjährungsfristen

Forderungen verjähren teilweise schnell. Bei Versicherungssachen gilt für Verträge, die vor 2022 abgeschlossen wurden, noch die Frist von zwei Jahren. Das betrifft auch Baumängel.



Thomas Elmiger, lic. iur.
Rechtsanwalt

Kontakt:
thomas.elmiger@
wbg-schweiz.ch

Die Verjährung im Privatrecht ist ein Vorgang, der die rechtliche Befugnis, von einem Schuldner eine Forderung zu verlangen, betrifft. Mit dem Eintritt der Verjährung erlischt die Forderung nicht, vielmehr geht die Herrschaft über die Durchsetzbarkeit in andere Hände über. Das Gesetz geht davon aus, dass Forderungen vergänglich sind und insbesondere auch, dass sie sich mit Zeitablauf immer schlechter beweisen lassen, weshalb das Institut der Verjährung erschaffen wurde. Der Gläubiger einer Forderung kann bei Geltendmachung der Verjährung gegen den Willen des Schuldners diese nicht mehr erfolgreich einklagen. Die Tatsache der eingetretenen Verjährung kann zudem nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden, sondern nur auf Einrede des Schuldners hin.

Unterschiedliche Fristen

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung¹, und zwar unabhängig davon, ob der Gläubiger von der Existenz seiner Forderung weiß. Eine Forderung ist fällig, wenn der Gläubiger die Erfüllung verlangen kann. Wird nichts speziell vereinbart, kann sie sofort verlangt werden.² Je nach Natur der Forderung sind im Gesetz unterschiedliche Verjährungsfristen vorgesehen. Als Grundregel gilt, dass mit

Ablauf von zehn Jahren alle Forderungen verjähren, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.³ Nur fünf Jahre beträgt die Frist zum Beispiel für Forderungen aus der Deckung des Lebensbedarfs.⁴ Ausserhalb des OR sind weitere Verjährungsfristen in Spezialgesetzen festgelegt. Manche sind sehr kurz. Das gilt zum Beispiel bei Versicherungssachen. Die Verjährungsfrist betrug bis zum 1. Januar 2022 nach Art. 46 VVG zwei Jahre. Danach trat die neue fünfjährige Verjährungsfrist in Kraft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen zum VVG gilt die zweijährige Verjährungsfrist noch bei den meisten Verträgen bis auf weiteres, da die neuen Bestimmungen des VVG nur für Verträge gelten, die ab Januar 2022 abgeschlossen oder angepasst werden.

Diese Frist ist insbesondere bei Baumängeln oder -schäden, die eine Expertise zur Ursachenermittlung erfordern, sehr kurz. Ist etwa eine Gebäudehülle undicht, muss ein Spezialist mit der zeitintensiven Leckortung beauftragt werden. Ist die Verjährung eingetreten, kann eine Versicherung die Leistung verweigern. Es ist deshalb angezeigt, vorbeugend verjährungshemmende oder -unterbrechende Massnahmen rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Abwendung der Verjährung

Schuldner und Gläubiger können die Verjährung unterbrechen. Ein Schuldner unterbricht die Verjährung durch Anerkennung der Forderung, namentlich durch Zins- und Abschlagszahlungen.⁵ Der Gläubiger unterbricht die Verjährung durch Schuldbetreibung, Klage oder Einrede vor Gericht sowie durch Eingabe im

Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.⁶ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Außerdem steht beiden Parteien offen, einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu vereinbaren. Der Schuldner kann ab Beginn der Verjährung jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten, was schriftlich erfolgen muss.⁷ Der Gläubiger kann den Schuldner um einen Verzicht ersuchen oder – falls der Schuldner sich weigert, einen solchen zu unterschreiben – mittels Vornahme von prozessualen Handlungen die Verjährungsfrist unterbrechen.

Fazit

Die Verjährungsfrist bei Forderungen in Versicherungssachen ist trotz der Gesetzesänderung sehr kurz bemessen, da die altrechtliche zweijährige Frist in vielen Fällen weiter gültig ist. Vor allem bei Baumängeln sollte man die Verjährung prüfen und alle Handlungsoptionen durchdenken. Bei Bausachen ist eine genaue Überprüfung der Verjährung von Ansprüchen nicht nur gegenüber Bauunternehmern, sondern auch gegenüber Versicherungen angezeigt. Verjährungsverzichte geben den Parteien einen gewissen Spielraum, den Zeitpunkt der Verjährung rechtsgeschäftlich hinauszuschieben. ■

1 Art. 130 Abs. 1 OR.

2 Art. 75 OR.

3 Art. 127 OR.

4 Art. 128.

5 Art. Art. 135 Ziff. 1 OR.

6 Art. 135 Ziff. 2 OR.

7 Art. 141 Abs. 1 und 1bis OR

Anzeige

Mediative Weiterbildungen

Mediation wird als berufliche und persönliche Kompetenz immer wichtiger – gerade für Tätigkeiten in Wohngenossenschaften und Immobilienverwaltungen.

Die modularen Weiterbildungen am IEF finden in einem interdisziplinären Rahmen im Herzen von Zürich statt – mit viel Praxisbezug und Trainingsmöglichkeiten.

IEF Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung
Schulhausstrasse 64, 8002 Zürich, Tel. 044 362 84 84, ief@ief-zh.ch, www.ief-zh.ch

Mehr Informationen

Mediative Kompetenzen machen den Unterschied.

Agenda

November

10.- Hausbau + Energie Messe 13. gleichzeitige Durchführung der Energy Future Days	Bern, Bernexpo	www.bautrends.ch www.energie-cluster.ch
15. WBG Zürich Fachauswahl Gesellschaft und Soziales	15-18 Uhr Zürich, Zollstrasse 121	www.wbg-zh.ch
16. Energie-Treff SG Gebäudeerneuerung – lernen aus Forschung und Praxis	17-19 Uhr St. Gallen, Grünbergstrasse 7, Lokremise	www.energieagentur-sg.ch/ energietreff
17. Schweizer Wohntage BWO Fachtagung des BWO: «Wege zu inklusiven Gemeinden und Quartieren»	9.45- 16.30 Uhr Bern, Eventfabrik	www.bwo.admin.ch
24. Cassi Infoabend zum Thema Baurecht	16- 18.30 Uhr Bellinzona, Auditorium BancaStato	www.cassi.ch
24. Generationenverbindende Wohnumgebung Inputveranstaltung von Spielraum und Stiftung Hoppla	19-21 Uhr Bern, Progr/ online via Zoom	www.spielraum.ch
29. WBG Schweiz Delegiertenversammlung	14.15- 17 Uhr Bern, Hotel Bern	www.wbg-schweiz.ch
29. Tageskurs ZEV Kurs des Energie-Clusters: «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)»	8.30- 17 Uhr Olten, Hotel Arte	www.energie-cluster.ch

Dezember

2. WBG Zürich 11. Fachtagung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zum Thema «Ersatzneubau»	13.15- 17.30 Uhr Zürich, Hochhaus Werd	www.wbg-zh.ch
---	---	---------------

Januar 2023

31. WBG Winterthur Präsidentinnen- und Präsidententreffen	17 Uhr Winterthur, Casinotheater	www.wbg-winterthur.ch
--	--	-----------------------

April 2023

18. WBG Winterthur Generalversammlung	18.30 Uhr Winterthur, Casinotheater	www.wbg-winterthur.ch
---	---	-----------------------

Impressum

97. Jahrgang, erscheint monatlich
ISSN 1661-948X
www.zeitschrift-wohnen.ch

Herausgeber

Wohnbaugenossenschaften Schweiz,
Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Präsidentin: Eva Herzog
Direktor: Urs Hauser
www.wbg-schweiz.ch

Verantwortliche Redaktion

Liza Papazoglou (liza.papazoglou@wbg-schweiz.ch)
Patrizia Legnini (patrizia.legnini@wbg-schweiz.ch)
Mitarbeit an dieser Ausgabe: Esther Banz, Daniel Büchel, Remo Bürgi, Thomas Elmiger, Urs Hauser, Daniel Krucker

Verlagsleitung

Daniel Krucker (daniel.krucker@wbg-schweiz.ch)

Postadresse / Telefon

Bucheggstrasse 109, Postfach, 8042 Zürich
Telefon Redaktion 044 360 26 52
Telefon Verlag 044 360 26 60
Telefon Sekretariat/Aboverwaltung
044 360 28 40, Fax 044 360 28 41

Produktion, Druck, Spedition

Stämpfli AG, www.staempfli.com

Inserate

Fachmedien, Zürichsee Werbe AG,
Claudio Moffa
Laubisütistrasse 44, 8712 Stäfa
Telefon 044 928 56 31, claudio.moffa@fachmedien.ch

Insertionsschluss

siehe www.zeitschrift-wohnen.ch | Mediadaten

Auflage

10 236 verkauft Exemplare (WEMF-beglaubigt)

Preise

Einzelnummer CHF 6.-
Jahresabo Mitglieder CHF 53.-
E-Paper-Jahresabo Mitglieder CHF 47.-
Jahresabo Nichtmitglieder CHF 56.-
E-Paper-Jahresabo Nichtmitglieder CHF 50.-

Partner in Deutschland

Die Wohnungswirtschaft, D-22415 Hamburg

Partner in Österreich

wohnen Plus, A-1070 Wien

Vorschau: Wohnen im Dezember

Die nächste Ausgabe mit dem Schwerpunktthema «Neubau» erscheint am 15. Dezember. Inserateschluss ist am 17. November.



Die Themen:
- Vorteile des digitalen Stu-
dienauftrags
- Generationen-
haus in Langnau (BE)
- Verdichtetes
Bauen im Glasi-Quartier
in Bülach